



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche der Universitätskliniken Basel, Bern und Zürich (IPKJ)

Dossier zur Akkreditierung nach PsyG | 12.02.2018





Inhalt:

Teil A – Ablauf des Verfahrens

Teil B – Antrag der AAQ

Teil C – Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht und Stellungnahme der verantwortlichen Organisation)

Teil A

Ablauf des Verfahrens

Vorbemerkung

Akkreditierungsverfahren umfassen in der Regel vier Stufen: Selbstbeurteilung, Fremdevaluation, Entscheidung und gegebenenfalls Auflagenüberprüfung.

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) weist der AAQ in den Akkreditierungsverfahren nach PsyG die Rolle der Akkreditierungsagentur zu, d.h. die AAQ ist zuständig für die Fremdevaluation der Weiterbildungsgänge. Akkreditierungsinstanz, d.h. Entscheidungsinstanz für Akkreditierung nach PsyG, ist das Eidgenössische Departement des Innern (EDI).

Als Agentur, die nach den Teilen 2 und 3 der European Standards and Guidelines (ESG) handelt und in EQAR registriert ist, publiziert die AAQ ihre Fremdevaluationsberichte als Teil eines Dossiers, das alle relevanten Dokumente der Fremdevaluation zusammenstellt, nachdem das EDI über die Akkreditierung entschieden hat.

Akkreditierungsentscheid des EDI

Am 12. Oktober 2016 Jahr verfügte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs *Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche des IPKJ*.

Ablauf der externen Evaluation

- | | |
|----------------|--|
| 15.12.2014 | Das IPKJ reicht das Gesuch und den Selbstevaluationsbericht ein. |
| 16.01.2015 | Das BAG bestätigt aufgrund einer formalen Prüfung, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. |
| 17.02.2015 | Die AAQ leitet die externe Evaluation mit der Eröffnungssitzung ein. |
| 09./10.11.2015 | Die AAQ führt mit der Expertenkommission die Vor-Ort-Visite durch. |
| 08.12.2015 | Die Expertenkommission erstellt den vorläufigen Expertenbericht. |
| 20.01.2016 | Die Expertenkommission verabschiedet den Expertenbericht und empfiehlt auf Akkreditierung ohne Auflagen. |
| 03.06.2016 | Der Schweizerische Akkreditierungsrat in seiner Rolle als Aufsichtsorgan über die AAQ gib den Fremdevaluationsbericht und den Antrag der AAQ auf Akkreditierung mit 2 Auflagen frei. |
| 21.07.2016 | Die AAQ leitet den Akkreditierungsantrag und den Fremdevaluationsbericht an das BAG weiter. |

Teil B
Antrag AAQ





schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Frau
Marianne Gertsch
Bundesamt für Gesundheit
DB GP / GB / WGB
Psychologieberufegesetz: Akkreditierung
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Bern, 21. Juli 2016

Antrag auf Akkreditierung
Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche des Instituts für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich (IPKJ)

Sehr geehrte Frau Gertsch

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 PsyG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan gemäss PsyG Antrag auf Akkreditierung der

Postgradualen Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche des Instituts für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich (IPKJ)

mit zwei Auflagen:

- Auflage 1: Das IPKJ weist nach, dass die Anforderungen von Standard 3.1 erfüllt sind.
- Auflage 2: Das IPKJ verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

Die AAQ stützt ihren Antrag auf

- Die Empfehlung der Expertenkommission im Fremdevaluationsbericht vom 30. März 2016, die Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche des Instituts für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich ohne Auflagen zu akkreditieren.

- Auf die Prüfung des Fremdevaluationsberichts durch die AAQ, die zeigte, dass Standard 5.4 - Fortbildung nicht erfüllt ist: Die Expertenkommission hält fest (Fremdevaluationsbericht S.16), der Selbstevaluationsbericht lege dar, „dass Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und –psychiater per Gesetz (MedBG) dazu verpflichtet sind, sich regelmässig weiterzubilden. Auf Psychologinnen und Psychologen trifft dies nicht zu.“ Die Expertenkommission folgert daraus, dass die Fortbildungspflicht auch für die Weiterbilderinnen und Weiterbildner aus der Psychologie festgeschrieben werden sollte. Mit dieser klaren Einschätzung, muss der Standard als nicht erfüllt bewertet werden.
- Die Diskussion des Fremdevaluationsberichtes und des Entwurfs des Antrags der AAQ auf Akkreditierung im für die interne Qualitätssicherung der AAQ zuständigen Ausschuss für Psychologieberufe: Der Ausschuss kam zum Schluss, dass im Fremdevaluationsbericht die Argumente für die Bewertung des Standards 3.1 weitgehend fehlen.

Die AAQ hält eine Frist von 12 Monaten für die Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2016 hat die AAQ das IPKJ eingeladen zum Antrag Stellung zu nehmen; das IPKJ hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

Bastien Brodard

Direktor

Projektleiter

Beilagen:

Fremdevaluationsbericht vom 3. Juni 2016

z.K. an:

Institut für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich

Teil C
Fremdevaluationsbericht vom 03.06.2016



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen und somit akkreditiert werden, erhalten die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten³. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert⁵; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Gesamtbeurteilung, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. grösstenteils erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Nach Umsetzung der Auflage(n) gelten alle Kriterien als erfüllt. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Inhalt

1	Das Verfahren.....	1
1.1	Die Expertenkommission	1
1.2	Der Zeitplan.....	2
1.3	Der Selbstevaluationsbericht	2
1.4	Die Vor-Ort-Visite	2
2	Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche des IPKJ.....	2
3	Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht).....	3
3.1	Die Bewertung der Qualitätsstandards	3
	Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele	3
	Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung.....	5
	Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung	7
	Prüfbereich 4 – Weiterzubildende.....	12
	Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner	13
	Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation.....	15
3.2	Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)	16
3.3	Stärken-/Schwächenprofil des Weiterbildungsganges in kognitiv-behavioraler und systemischer Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche	18
4	Die Stellungnahme der verantwortlichen Organisation IPKJ	19
4.1	Stellungnahme IPKJ.....	19
4.2	Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme.....	19
	Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5	Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission	19
6	Anhänge.....	20

1 Das Verfahren

Am 15.12.2014 hat die verantwortliche Organisation, das Institut für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich (im weiteren: IPKJ), das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Das IPKJ strebt mit dem vorliegenden Ausbildungscurriculum die Anerkennung für den Fachtitel Psychotherapie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 16.1.2015 hat das BAG die IPKJ über die positive formale Prüfung informiert und dem IPKJ mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung der Postgradualen Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche fand am 17.2.2015 statt. Die AAQ stellte in diesem Verfahrensabschnitt eine Longlist zusammen.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer 18 Namen umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten zusammengestellt, welche aufgrund einer Profildiskussion mit dem IPKJ erarbeitet wurde. Die Auswahl der Expertinnen und Experten wurde daraufhin von der AAQ vorgenommen und der IPKJ kommuniziert.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Heidi Eckrich, Chefärztin Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden
- Dr. Martin Knollmann, Leitender Psychologe, LVR-Klinikum Essen
- Prof. Dr. Kathrin Sevecke, Direktorin Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Innsbruck

1.2 Der Zeitplan

15.12.2014	Gesuch des Instituts für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters (IPKJ) der Universitätskliniken Basel, Bern und Zürich und Abgabe Selbstevaluationsbericht
16.01.2015	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
17.02.2015	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
9.+10.11.2015	Vor-Ort-Visite
8.12.2015	Vorläufiger Expertenbericht
19.01.2016	Stellungnahme VO
20.01.2016	Definitiver Expertenbericht
03.06.2016	Genehmigung durch den schweizerischen Akkreditierungsrat
21.07.2016	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Das IPKJ setzte zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe von fünf Personen ein. Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 9.-10.11.2015 (1,5 Tage) in den Räumlichkeiten des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang des IPKJ vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens der IPKJ bestens vorbereitet.

2 Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche des IPKJ

Das Institut für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Universitätskliniken Basel, Bern und Zürich kann bereits auf eine längere Geschichte zurückblicken. Entstanden ist es ursprünglich auf Initiative der zwei Chefärzte des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes im Wallis und in Bern hin. Die Chefärzte begannen in den 90er Jahren damit, ihren Assistenzärztinnen und –ärzten und Psychologinnen und Psychologen einen strukturierten Weiterbildungsgang anzubieten. Die Interdisziplinarität ist aus diesem Grund seit den Anfängen ein bestimmendes Merkmal und gleichzeitig eine Stärke dieses Weiterbildungsganges.

Zu Beginn ist lediglich der systemische Ansatz gelehrt worden. Im Laufe der Jahre wurde der kognitiv-behaviorale Ansatz dem Curriculum hinzugefügt, um den Übergang zu dem Gebiet der Pädagogik zu schaffen. Das Institut an sich, welches von den drei Universitätskliniken Basel, Bern und Zürich gemeinsam getragen wird, ist gegründet worden, um Kompetenzen zu vereinigen und Synergien nutzen zu können. Im Jahre 2005 ist der Weiterbildungsgang von der FSP anerkannt worden.

Die Trägerschaft des Instituts besteht seit 2012 aus den drei Ordinarien für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitäten Basel, Bern und Zürich. Sie stellen die Institutsleitung dar und bilden gleichzeitig das strategische Leitungsorgan des Weiterbildungsganges. Unterstützt werden sie durch ein operatives Gremium, welches aus Kadermitarbeitenden der drei Universitätskliniken besteht.

Das Curriculum der Weiterbildung in seiner jetzigen Form wurde Anfang 2014 begonnen; Teilnehmern, die bereits aus früheren Jahren in der Weiterbildung sind, wurde der Umstieg ins neue Curriculum ermöglicht. Die Zahl der Teilnehmenden der Weiterbildung ist auf 24 pro Jahr beschränkt, bis anhin gab es immer mehr Bewerbungen als freie Plätze: Die Weiterbildung ist also sehr gefragt. Im Rahmen der Weiterbildung sind aktuell 12 Supervisoren und 36 Dozierende aktiv.

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele

Standard 1.1 – Leitbild

a. Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.

Ein Leitbild ist vorhanden und auf der Homepage des Instituts publiziert. Das Leitbild schildert das Selbstverständnis, die Ziele, die Grundprinzipien und gibt einen groben Überblick über das Curriculum.

Die Weiterbildung vermittelt den Teilnehmern ein relevantes, praxisbezogenes Fachwissen und Können in der Psychotherapie. Die Inhalte der Weiterbildung basieren auf empirisch überprüften und somit evidenzbasierten psychotherapeutischen Methoden. Integriert wird aber auch das von den Dozenten in ihrer langjährigen psychotherapeutischen Arbeit erworbene Erfahrungswissen. Schwerpunktässig bezieht sich das Curriculum auf die Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen auf systemisch-familientherapeutischer und kognitiv-verhaltenstherapeutischer Grundlage. Da die Kursteilnehmer im Rahmen ihrer familientherapeutischen Tätigkeit auch immer wieder mit psychisch auffälligen Erwachsenen konfrontiert werden, wird im Kurs ebenfalls auf die psychotherapeutische Arbeit mit Erwachsenen, wenn auch in zweiter Priorität, eingegangen.

Die Verantwortlichen des IPKJ betonen, dass das Leitbild aus ihrer Sicht primär als interne Orientierung und zur Selbstreflexion der Kursleitung dient. Die Chance, ein Leitbild auch als Mittel der Aussendarstellung gegenüber einer (wie auch immer im konkreten Fall zu fassenden) Öffentlichkeit zu nutzen, bleibt dadurch ungenutzt. Auch wenn es im Moment überflüssig erscheint, mit dem Leitbild um zukünftige Weiterzubildende aktiv zu werben (bislang gab es immer mehr Interessenten als freie Plätze), kann sich diese komfortable Situation ändern. Selbst wenn die Weiterbildung auch langfristig keine Schwierigkeiten haben sollte, den Kurs zu füllen, könnte es sich lohnen, den Aspekt der Aussenkommunikation des Leitbilds stärker in den Blick zu nehmen: Neben der offenbar aktuell gut funktionierenden Mund-zu-Mund-Propaganda

als ‚Werbung‘ könnten die zukünftigen Weiterzubildenden mit einem entsprechenden Leitbild ihre Entscheidung für die Weiterbildung auch über eine verschriftlichte Fassung von Zielen und Inhalten abstützen.

Inhaltlich wird im letzten Absatz des vorhandenen Leitbilds das Spannungsfeld eröffnet, in welchem sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungsganges in der Regel bewegen: Einerseits stehen sie bereits im Berufsalltag und möchten sich deshalb möglichst schnell viel praktisches Wissen aneignen, andererseits sollen zunächst fundierte theoretische Kenntnisse vermittelt werden. Damit endet das Leitbild etwas abrupt: Die Herausforderung, diese schwer zu vereinbarenden Anforderungen miteinander zu kombinieren, wird thematisiert, jedoch kein Umgang damit aufgezeigt. Hier könnte nach dem Dafürhalten der Expertenkommission noch ausgeführt werden.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 1

Die Expertenkommission empfiehlt, das Leitbild auch als Aushängeschild für die Weiterbildung zu betrachten. Neben einer internen Orientierung kann ein Leitbild genauso der Aussendarstellung dienen.

b. Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.

Eine Begründung der gesetzten Schwerpunkte ist im Leitbild nicht explizit enthalten. Im Selbstevaluationsbericht wird dargelegt, dass bewusst darauf verzichtet worden ist.

In der fachlichen Ausrichtung steht zwar die Vermittlung von systemtherapeutischen und kognitiv- verhaltenstherapeutischen Inhalten im Vordergrund, es ist den Ausbildnern jedoch ein Anliegen, den Teilnehmern einerseits die Möglichkeiten und die Grenzen jedes Ansatzes zu vermitteln und andererseits auch die Fähigkeit, methodenintegrativ zu arbeiten.

In den Gesprächen anlässlich der Vor-Ort-Visite zeigte sich, dass die Schwerpunktsetzung sehr gut überlegt worden ist und von den Verantwortlichen ohne Probleme ausführlich begründet werden kann. Die Eignung und Wirksamkeit der psychotherapeutischen Methoden Verhaltenstherapie sowie systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen ist in der Studienlage breit abgestützt und gerade deren Kombination - zugeschnitten auf die Zielgruppe Kinder und Jugendliche - ist so überzeugend wie einzigartig in der Schweizer Psychotherapie-Weiterbildungslandschaft. Dies zusammen mit der disziplinären Mischung aus Ärzten und Psychologen bildet nach Ansicht der Expertengruppe die hervorragende Anlage der Weiterbildung.

Vor diesem Hintergrund ist überraschend, dass die Schwerpunktsetzung des Weiterbildungsgangs im Leitbild nicht noch akzentuierter und selbstbewusster annonciert wird. Gleichzeitig ist die Schwerpunktsetzung auf Systemtherapie und kognitive Verhaltenstherapie in Bezug auf die Zielgruppe auf die Zielgruppe Kinder und Jugendliche so evident wie überzeugend.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 2

Die Expertenkommission empfiehlt, die bereits existierende Begründung der Schwerpunktsetzung weiter auszuformulieren.

Standard 1.2 – Ziele des Weiterbildungsgangs

a. Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes⁶ auf.

Die Lernziele sind auf der Homepage des Instituts publiziert und beziehen sich direkt auf die relevanten Artikel des Psychologieberufegesetzes. Teilweise erscheinen die Lernziele noch mehr als eher cursorische Auflistung von Weiterbildungsinhalten denn einer prägnanten Ausformulierung der Ziele. Die detailliertere Aufschlüsselung der Lernziele ist bereits auf den Weg gebracht, was die Expertenkommission unterstützt. In einem weiteren Schritt könnte insbesondere noch die Beziehung der einzelnen Lernziele aufeinander als auch deren Gesamtkonsistenz überprüft werden. Das gesamte Curriculum mit seinen Lernzielen erscheint der Expertengruppe als sehr gelungen und umfassend – es führt bestens zur Gesamtzielsetzung des Weiterbildungsgangs (s. 1.1.a).

Der Standard ist erfüllt.

b. Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.

Auf die Lerninhalte wird vertieft unter Standard 3.1 eingegangen. Die Lerninhalte und verschiedenen Lehr- und Lernformen sind in einem Kursbuch, das fortlaufend ergänzt und aktualisiert wird, aufgelistet. Ein beispielhaftes Kapitel des Kursbuches ist der Expertenkommission anlässlich der Visite auf Wunsch ausgehändigt worden. Die Gewichtung und Einsetzung der verschiedenen Lehr- und Lernformen erschien der Expertenkommission angemessen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 2.1 – Zulassung, Dauer und Kosten

a. Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz⁷ geregelt und veröffentlicht.

Zu der Weiterbildung zugelassen sind Psychologinnen, Psychologen und Ärztinnen und Ärzte mit einem abgeschlossenen Masterstudium. Sowohl die Dauer der Weiterbildung als auch die Zulassungsbedingungen entsprechen den Vorgaben des Psychologieberufegesetzes und sind auf der Homepage des Instituts publiziert.

Der Standard ist erfüllt.

b. Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.

⁶ Artikel 5 PsyG

⁷ Artikel 6 und 7 PsyG

Die Gesamt- und Teilkosten sind auf der Homepage aufgelistet und erläutert.

Die an das Institut zu bezahlenden Kurskosten betragen CHF 24'000.-- und sind in vier Raten (pro Jahr CHF 6'000.--) zu zahlen. Zusätzlich kommen die Kosten für 50 Stunden Einzelsupervision und 50 Stunden Einzel-Selbsterfahrung, welche die Kursteilnehmer direkt ihren Supervisoren resp. Selbsterfahrungstherapeuten zu bezahlen haben, hinzu. Die Stundenansätze der Supervisoren variieren. Bei einem durchschnittlichen Tarif von CHF 200.-- kommen damit noch CHF 20'000.-- als Ausbildungskosten hinzu.

Insbesondere positiv hervorzuheben sind die Bemühungen des Instituts, die Gesamtkosten der Weiterbildung verhältnismässig moderat zu halten sowie die Möglichkeit, die in sich gestaffelten Kosten der Weiterbildung nochmals in Raten zu begleichen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.2 – Organisation

a. Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.

Die Homepage gibt Auskunft über die Organisation, die Kurs- sowie die Institutsleitung des IPKJ. Alle Personen sind mit Kontaktdaten aufgeführt.

Die Organisation besteht aus der Institutsleitung, der Kursleitung, dem Kurssekretariat sowie einer Rekurskommission. Die Institutsleitung ist strategisches Organ und besteht aus den ordentlichen Professoren der Universitätskliniken Bern, Basel und Zürich. In der Kursleitung ist mindestens eine Person jeder Universitätsklinik vertreten. Die Kursleitung stellt das operative Gremium dar. Die Rekurskommission besteht aus einem Psychologen, einer Psychologin und einer Ärztin und bildet damit bezüglich Grundausbildung und Geschlecht die Kursteilnehmer ab. Alle drei Personen sind weder als Dozenten noch als Supervisoren tätig.

Das Sekretariat dient als Ansprechstelle für die Weiterzubildenden und übernimmt die Triage der Fragen und Anliegen. In den Gesprächen mit verschiedenen Beteiligten wurde deutlich, dass dies bestens funktioniert und die Transparenz zu den verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufen klar erfüllt ist.

Der Standard ist erfüllt.

b. Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner⁸ innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt⁹.

Die Kursteilnehmer wechseln während der Ausbildung ein Mal den Supervisor, sie haben also mindestens zwei Supervisoren für die vom Institut angebotenen Supervisionsstunden. Teilweise gehen Kursteilnehmer dann auch für die vorgeschriebenen Einzelsupervisionsstunden respektive Einzelselbsterfahrungsstunden zu einem Supervisor, den sie schon während der Ausbildung in der Supervisionsgruppe kennengelernt haben. Es ist jedoch geregelt, dass sie

⁸ Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und –therapeuten

⁹ So ist z.B. zu vermeiden, dass sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden.

nicht die ganze Selbsterfahrung und Supervision nur bei einer Person machen dürfen. Supervisoren unterrichten zum Teil auch einzelne Module. Dies ist jedoch die Ausnahme. Die Mitglieder Kurs- und Instituttleitung sind als Dozenten, nicht jedoch als Supervisoren tätig.

Wie bereits im Selbstevaluationsbericht erläutert, konnte die Expertenkommission auch in den Gesprächen feststellen, dass die Rollen und Funktionen sauber getrennt sind und keine Doppelrollen bestehen. Die Selbsterfahrung findet getrennt von der eigenen Institution statt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.3 – Ausstattung

a. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.

Die Expertenkommission konnte feststellen, dass sowohl die finanzielle, personelle als auch technische Ausstattung angemessen ist. Die finanzielle Nachhaltigkeit ist insbesondere durch die Anbindung an die Universitätskliniken gegeben, wie sich in den Gesprächen gezeigt hat.

Der Standard ist erfüllt.

b. Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.¹⁰

Wie im Selbstevaluationsbericht bereits festgestellt, konnte dieser Punkt auch an der Vor-Ort-Visite durch die Expertengruppe bestätigt werden: Die technische Infrastruktur ist an allen Weiterbildungsorten zeitgemäss und erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung

Standard 3.1 – Grundsätze

a. Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.

Die verschiedenen Module der gesamten Weiterbildung sind auf der Homepage publiziert. In den Gesprächen während der Vor-Ort-Visite ist deutlich geworden, dass weiter ein sogenanntes Kursbuch im Entstehen begriffen ist, welches über den Inhalt der einzelnen Kursmodule genauer Auskunft gibt. Darin werden die vermittelten Inhalte, die vermittelten therapeutischen Techniken, die im Seminar verwendeten didaktischen Mittel sowie die Literatur aufgeführt.

Darüberhinaus wird vor jedem Kurs koordiniert über das Sekretariat an die Weiterzubildenden ein sogenannter Kursbrief verschickt, mit welchem die Kursteilnehmenden von den Dozentinnen und Dozenten Informationen zum bevorstehenden Kurs erhalten.

Aufgrund der Struktur der Weiterbildung und Einsicht in die Lernziele und die inhaltlichen Teile der Module ist überzeugend deutlich geworden, dass die Weiterbildung – mit Schwerpunkt

¹⁰ z.B. Videoaufnahmen von Rollenspielen und Therapiesitzungen

Verhaltenstherapie und systemische Therapie – ein umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können vermittelt, das sich für die psychotherapeutische Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen (zugeschnitten insbesondere auf die definierte Zielgruppe, Kinder und Jugendliche) mit Evidenz für deren Erfolg anwenden lässt.

Der Standard ist erfüllt.

b. *Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.*

Die Inhalte der Weiterbildung sind voll und ganz auf der Höhe des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstands in den relevanten Fachgebieten. Allenfalls könnten die Weiterbildungsverantwortlichen darüber nachdenken, wie zukünftig sichergestellt werden kann, dass dies auch mittel- und langfristig so bleibt und mit Hilfe welcher Mechanismen die kontinuierliche Anpassung des Curriculums entsprechend der voranschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnislage gewährleistet werden kann (wie z.B. die Integration von DBT-A oder Schematherapie bei komplexen Störungen).

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.2 – Weiterbildungsteile

a. *Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.*

Wie im Selbstevaluationsbericht und auch bei den Gesprächen während der Vor-Ort-Visite erläutert, enthält die Weiterbildung alle erforderlichen Teile (Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung, klinische Praxis). Diese Informationen sind auch auf der Homepage transparent gemacht.

Der Standard ist erfüllt.

b. Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet¹¹:

- Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten
- Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.
- Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting
- Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting
- Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs
- Klinische Praxis¹²: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung¹³.

¹¹ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

¹² vgl. auch 3.7.a.

¹³ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

Die Gewichtung der verschiedenen Teile der Weiterbildung ist im Curriculum (Beilage zum Selbstevaluationsbericht) dargelegt und entspricht den Anforderungen bzw. übertrifft diese sogar stellenweise deutlich.

Einige Anforderungen gelten jedoch nur für die Psychologen innerhalb der Weiterbildung; die Anforderungen an die Ärzte in Weiterbildung sind auch über das FMH/ SIWF- Weiterbildungsprogramm „Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie“ definiert. Im Rahmen der Gespräche während der Vor-Ort-Visite ist aufgefallen, dass beispielsweise die geforderte Anzahl der Stunden in Einzelsupervision für die Psychologen deutlich höher ausfallen als für die Ärzte. Dies ist einerseits aufgrund der Konstruktion der unterschiedlichen Titel und Weiterbildungsprogramme nachvollziehbar, andererseits besteht ja gerade die positiv herausragende Besonderheit des vorliegenden Programms in der gemeinsamen Weiterbildung von Psychologen und Ärzten. Im Sinne der Integrität des Programms wäre dementsprechend wünschenswert, dass auch die Ärzte die gleiche Anzahl an Einzelsupervisoren durchlaufen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3

Die Expertenkommission empfiehlt, dass auch die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte zur gleichen Anzahl an Einzelsupervisions-Stunden im Rahmen dieses Weiterbildungsgangs verpflichtet werden sollten, um die überzeugende Grundidee der wirklich gemeinsamen Weiterbildung von Psychologen und Ärzten auch konsequent umzusetzen.

Standard 3.3 – Wissen und Können

a. Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.

Die Weiterbildung ist darauf angelegt, dass zwei umfassende, theoretisch und empirisch fundierte Modelle des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses gelehrt und gelernt werden. Diese sind einerseits das kognitiv-behaviorale Modell, und andererseits das systemische Modell.

Der Standard ist erfüllt.

b. Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- *Klärung des therapeutischen Auftrags*
- *Indikation und Therapieplanung*
- *Diagnostik und diagnostische Verfahren*
- *Exploration, therapeutisches Interview*
- *Behandlungsstrategien und -techniken*
- *Beziehungsgestaltung*
- *Evaluation des Therapieverlaufs*

Im Selbstevaluationsbericht wird erklärt, dass das geforderte Anwendungswissen mittels mehrerer Module abgedeckt wird. Während der Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Visite hat sich bestätigt, dass das Anwendungswissen insbesondere in den oben aufgeführten Bereichen tatsächlich vermittelt wird. Die Ausformulierung dessen, was genau in den so ausgewiesenen Modulen geschieht, ist stellenweise noch nicht abgeschlossen. Dies sollte weiter konsequent

verfolgt werden. Ausserdem könnte hilfreich sein, auch klarer auszuweisen, wann die einzelnen Inhalte – zeitlich im Rahmen der Weiterbildungsstruktur gesehen – vermittelt werden. Weiter ist auch hier ein Abgleich mit den Lernzielen und den Modulen empfehlenswert, zum Beispiel hinsichtlich der Evaluation des Therapieverlaufs.

Der Standard ist erfüllt.

- c. *Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:*
- *Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapie-Modelle und ihrer Methoden*
 - *Vermittlung der grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden*
 - *Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis*
 - *Vermittlung grundlegender Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen*
 - *Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozio-ökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung*
 - *Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten*
 - *Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie*
 - *Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen*

Aus dem Selbstbeurteilungsbericht und den Gesprächen geht hervor, dass die geforderten Bestandteile in verschiedenen Modulen tatsächlich vermittelt werden. Auch hier regt die Expertenkommission an, noch auszuführen und den Zeitpunkt der Vermittlung im Rahmen der Weiterbildung zu kennzeichnen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.4 – Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Sie formuliert entsprechende Vorschriften, sorgt für deren Einhaltung und stellt die qualifizierte Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden sicher.*

Es ist reglementarisch festgelegt, dass alle Teilnehmenden dieser Weiterbildung in einer Institution arbeiten, die ihnen diese Möglichkeit bietet. Die qualifizierte Supervision der praktischen psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Das IPKJ könnte – spezifisch mit seinen Universitätskliniken – die bereits bestehenden Kooperationen und Austausche dahingehend intensivieren, den Weiterzubildenden bei der Planung ihrer Karriereschritte und weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb der Weiterbildungszeit zur Seite zu stehen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.5 – Supervision

- a. *Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiter entwickelt wird. Sie stellt sicher, dass*

qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.

Im Selbstevaluationsbericht ist dargelegt, dass jede/r Teilnehmende in eine Supervisionsgruppe à sechs Personen eingeteilt wird. Diese Gruppengrösse ist für die Gruppensupervision angemessen. Bei der Vor-Ort-Visite wurde klar, dass die Begleitung der Weiterzubildenden mit Supervision sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting sehr zufriedenstellend gewährleistet wird.

Betreffend der Weiterentwicklung hier konstatiert die Expertenkommission, dass obligatorische Videoaufzeichnungen von Therapiesitzungen für jede Supervision von hohem Niveau von Weiterzubildenden im Bereich der Psychotherapie heute unerlässlich ist. Mindestens brauche es zu jeder Sitzung ein standardisiertes Stundenprotokoll, abwechselnd mit stellenweisen Videoaufzeichnungen.

Diskutiert wurden bei der Vor-Ort-Visite ebenfalls die Prozesse bei der Auswahl von Supervisoren; das IPKJ bemüht sich hier bereits um eine Standardisierung, deren Weiterentwicklung die Expertenkommission explizit unterstützt.

Möglicherweise könnte auch die reglementarische Festlegung einer idealen Frequenz von Supervision (beispielsweise im Verhältnis 4:1 (d.h. jede vierte Therapiestunde wird supervidiert) als Orientierung nützlich sein.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 4

Die Expertenkommission empfiehlt, reglementarisch festzulegen, dass qualifizierte Supervision ein standardisiertes Stundenprotokoll beinhaltet und mindestens bei der Hälfte der Fälle (das heisst bei aktuell fünf der zehn Fälle) ein Video- oder Audioprotokoll vorzuweisen ist.

Standard 3.6 – Selbsterfahrung

a. Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, welche an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.

Der Selbstevaluationsbericht gibt Auskunft über die Gestaltung der Selbsterfahrung in Gruppen oder in Einzelsitzungen. Anlässlich von Gesprächen im Rahmen der Vor-Ort-Visite konnte ein genaueres Bild der Praxis der Selbsterfahrung im Rahmen der IPKJ-Weiterbildung entstehen. Die Gruppenselbsterfahrung findet in Form einer Exkursion während einer Woche im Wallis statt, die von allen Interviewteilnehmenden als äusserst positive Erfahrung bewertet wurde. Die Selbsterfahrung ist dabei nach den Angaben der Verantwortlichen systemisch ausgerichtet bzw. fokussiert das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden aus systemischer Perspektive.

Die Anforderungen an die Selbsterfahrung werden im Rahmen dieser Weiterbildung erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.7 – Klinische Praxis

a. Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.¹⁴

Vor Antritt, aber auch während der Weiterbildung wird durch das IPKJ kontinuierlich sichergestellt, dass die Weiterzubildenden im Rahmen ihrer Weiterbildung psychotherapeutisch tätig sind, um so die zur theoretischen Weiterbildung komplementäre Praxiserfahrung gewinnen zu können.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 4 – Weiterzubildende

Standard 4.1 – Beurteilungssystem

a. Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässige Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.

Die Teilnehmenden der Weiterbildung müssen vier Fallarbeiten verfassen, sowie eine Zwischen- und eine Schlussprüfung ablegen. In jedem der drei Formate wird der Entwicklungsstand verschiedener Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen erfasst und beurteilt. Die Zwischenprüfung besteht aus Abfragen theoretischer Inhalte, währenddem die Schlussprüfung aus einer Besprechung der letzten Fallarbeit besteht. Die Rückmeldung zu den Fallarbeiten erfolgt durch die Supervisorinnen und Supervisoren.

Die Rückmeldungen zu den individuellen Lernständen und Zielerreichungen könnte noch intensiviert werden und in engeren Abständen erfolgen. Mit der detaillierteren Ausformulierung der Lernziele wäre auch die Entwicklung von Formaten zielgenauer Wissensabfrage – z.B. im Rahmen von Selbst-Check-Fragen - am Ende jedes Moduls denkbar.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 5

Vorgesehene strukturierte Rückmeldungen zum Leistungsstand der Weiterzubildenden im Bereich Wissen und Können sollten regelmässiger ausfallen.

b. Im Rahmen einer Schlussprüfung oder –evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.

Durch das Verfassen und die Besprechung der Fallberichte ist sichergestellt, dass alle drei geforderten Kompetenzen überprüft werden.

Der Standard ist erfüllt.

¹⁴ vgl. 3.2.b

Standard 4.2 – Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

a. Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.

Wie im Selbstevaluationsbericht dargestellt, werden die erbrachten Weiterbildungsleistungen und absolvierten Weiterbildungsteile auf Verlangen den Teilnehmenden der Weiterbildung bescheinigt. Diese Aufgabe übernimmt das Sekretariat und dies – wie bei der Vor-Ort-Visite deutlich wurde – rasch, problemlos und zur vollsten Zufriedenheit der Weiterzubildenden.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.3 – Beratung und Unterstützung

a. Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.

Wie im Selbstevaluationsbericht erläutert, kam die Expertenkommission zum Schluss, dass die Beratung und Begleitung der Teilnehmenden der Weiterbildung durch das Sekretariat und die Supervisoren sehr gut gewährleistet ist. Das Sekretariat ist dabei wie bereits weiter oben erwähnt die erste Anlaufstelle und übernimmt eine Triage der Fragen.

Der Standard ist erfüllt.

b. Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt.

Die verschiedenen Beteiligten sind allgemein bereit, für solche Fragen von Seiten der Weiterzubildenden zur Verfügung zu stehen. Abgesehen davon gibt es keine speziellen Unterstützungsleistungen, die angeboten werden. Bisher haben sich aber daraus keine Probleme ergeben wie bei den Gesprächen vor Ort deutlich wurde. Um möglichen Herausforderungen in der Zukunft vorzugreifen, könnten die Institutsleitung und die an der Weiterbildung beteiligten Kliniken sich in dieser Sache zielgerichtet austauschen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 6

Die Expertenkommission empfiehlt einen intensivierten Austausch zwischen der Institutsleitung und den Kliniken über die Tätigkeit der Teilnehmenden der Weiterbildung, sodass die zwei Jahre klinische Praxis gewährleistet werden können.

Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 5.1 – Auswahl

a. Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.

Die direkte Anbindung des Weiterbildungsgangs an die drei Universitätskliniken Basel, Bern und Zürich erlaubt es der Leitung, Einfluss zu nehmen auf die Auswahl eines grossen Teils der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner. Die Definition der Anforderungen ist gemäss dem Selbstevaluationsbericht, dass Weiterbildnerinnen und Weiterbildner leitende Psychologinnen und Psychologen respektive Oberärztinnen und Oberärzte sind in den Institutionen, in denen die Weiterzubildenden tätig sind. Da ca. zwei Drittel der Weiterzubildenden aus den drei Kliniken stammen, ist dies weitestgehend gewährleistet.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.2 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

a. Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.

Von Seiten des IPKJ wird sichergestellt, dass alle Dozentinnen und Dozenten über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im entsprechenden Fachbereich verfügen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.3 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

a. Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte¹⁵ Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

Wie im Selbstevaluationsbericht erläutert und an der Vor-Ort-Visite bestätigt, wird darauf geachtet, dass Supervisorinnen und Supervisoren mit einer entsprechenden Ausbildung eingestellt werden. Die Expertenkommission regt an, das von der IPKJ selbstgesteckte Ziel, in Zukunft bei allen Neurekrutierungen auf die Spezialisierung in Supervision zu achten, weiter zu verfolgen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.4 – Fortbildung

a. Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

Der Selbstevaluationsbericht legt dar, dass Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater per Gesetz (MedBG) dazu verpflichtet sind, sich regelmässig weiterzubilden. Auf Psychologinnen und Psychologen trifft dies nicht zu.

Auch wenn argumentiert werden kann, dass die regelmässige Fortbildung intrinsisches Interesse jeder Weiterbildnerin und jedes Weiterbildners sein muss, bleibt doch die nicht-

¹⁵ Abschluss einer (provisorisch oder ordentlich) akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie, anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG (Art. 9) oder eidgenössischer Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz MedBG.

formelle Festschreibung dieses Grundsatzes unbefriedigend. Auch wenn es wie die Formalisierung einer Selbstverständlichkeit erscheinen mag, sollte die Fortbildungspflicht auch für die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner aus der Psychologie festgeschrieben werden.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 7

Die Expertenkommission empfiehlt, die Verpflichtung zur regelmässigen Fortbildung in ihrem jeweiligen Fachgebiet in die Verträge mit allen Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern aufzunehmen.

Standard 5.5 – Beurteilung

a. Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.

Im Selbstevaluationsbericht ist beschrieben, dass die Dozentinnen und Dozenten regelmässig evaluiert und über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt werden.

In den Gesprächen konnte die Expertenkommission ausserdem in Erfahrung bringen, dass aktiv auf die Weiterzubildenden zugegangen wird und nach Verbesserungsvorschlägen gefragt worden ist, welche dann auch umgesetzt worden sind. Die Rückmeldung über die gemachten Änderungen zuhanden der Weiterzubildenden könnte noch verstärkt werden.

Es herrscht ein offener und auf kontinuierliche Verbesserung ausgerichteter Geist bei den Verantwortlichen, den Weiterbildnern und Dozentinnen des IPKJ; Evaluationsergebnisse werden hochmotiviert und selbstkritisch genutzt, um speditiv Veränderungen vorzunehmen.

Diese Prozesse funktionieren offenkundig sehr gut, und könnten allenfalls in Zukunft noch etwas besser beschrieben, festgehalten und damit formalisiert werden.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation

Standard 6.1 – Qualitätssicherungssystem

a. Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.

Durch die Erläuterungen im Selbstevaluationsbericht und die Gespräche anlässlich der Vor-Ort-Visite sowie die zahlreichen zur Verfügung gestellten Dokumente kommt die Expertenkommission zum Schluss, dass das Institut sich erfolgreich darum bemüht, ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Qualität des Weiterbildungsganges zu entwickeln. Viele der Abläufe, die bereits bestens (teilweise implizit) funktionieren, sollten jedoch mittelfristig noch expliziert und vor allem niedergeschrieben werden. Insbesondere hilfreich wäre ein Ablaufschema zur Evaluation und der Umsetzung deren Ergebnisse in konkrete Massnahmen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 8

Die Expertenkommission regt an, ein Ablaufschema zu entwerfen, wie die Ergebnisse der Evaluationen in konkrete Massnahmen umgesetzt werden.

b. Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.

Wie bereits unter Standard 5.5 beschrieben, konnte die Expertenkommission feststellen, dass der Einbezug der Weiterzubildenden und Weiterbildnerinnen und Weiterbildner erfolgreich geschieht. Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden zu jährlichen Treffen eingeladen, dies sowohl regional an den drei Standorten als auch über den ganzen Weiterbildungsgang übergreifend.

Auch das Feedback der Supervisoren wird regelmässig eingeholt.

Die Expertenkommission regt zusätzlich an, die Anleitenden (in erster Linie die Vorgesetzten der Weiterzubildenden) noch stärker als bisher in die Gestaltung des Weiterbildungsgangs miteinzubeziehen, z.B. hinsichtlich der Zeitpunkte der Vermittlung bestimmter theoretischer Weiterbildungsinhalte (z.B. Fallkonzeption, testpsychologische Diagnostik). Ebenfalls könnte das Kursbuch den Weiterbildnern in den Kliniken zugänglich gemacht werden.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 6.2 – Evaluation

a. Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.

Der Selbstevaluationsbericht verweist hierzu auf den Standard 6.1. Zusätzlich soll an dieser Stelle auf den Standard 5.5 hingewiesen werden.

Der Standard ist erfüllt.

b. Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.

In Bezug auf die Weiterzubildenden wird dieser Standard bestens erfüllt. Was hier noch verbessert werden könnte, wäre die Rückmeldung an die Weiterzubildenden, was aufgrund ihrer Rückmeldungen verändert worden ist. In Zukunft sollten auch die Absolventinnen und Absolventen systematisch in die Evaluation miteinzubezogen werden (was zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich war, weil die Weiterbildung in dieser Form noch nicht lange genug existiert).

Der Standard ist erfüllt.

3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)

a) Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).

Wie im Selbstbeurteilungsbericht aufgeführt, ist das *Institut für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters (IPKJ) der Universitätskliniken Basel, Bern und Zürich* die verantwortliche Organisation.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

b) Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.

Das Weiterbildungsprogramm *Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche des IPKJ* erfüllt alle Qualitätsstandards.

Die Liste der in Bezug auf die Qualitätsstandards formulierten Empfehlungen stehen in der im Anhang I aufgeführten Tabelle.

Nach Auffassung der Expertenkommission erlaubt es die Beurteilung der 35 Qualitätsstandards festzustellen, ob die Weiterbildungsziele mit dem geprüften Weiterbildungsgang erreicht werden können. Dies ist gemäss der Expertenkommission der Fall.

Aufgrund der Vermittlung von zwei Modellen des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses, und der engen Anbindung an den klinischen Alltag stellt der Weiterbildungsgang hohe Ansprüche an die Weiterzubildenden und ermöglicht ihnen entsprechend eine breite und umfassende Weiterbildung in dem Fachgebiet. Die interdisziplinäre Gestaltung des Weiterbildungsgangs, indem sowohl Ärztinnen und Ärzte als auch Psychologinnen und Psychologen zugelassen werden, stellt zusätzlich eine grosse Bereicherung dar, durch welche die Absolventinnen und Absolventen optimal auf ihre spätere Tätigkeit vorbereitet werden. Die gesetzlichen Ziele können dadurch bestens erreicht werden.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

c) Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.

Der Weiterbildungsgang in kognitiv-behavioraler und systemischer Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche baut auf einer Hochschulbildung in Psychologie (Master, Lizentiat) auf. Die Zulassungskriterien sind in Einklang mit den Vorgaben des PsyG gestaltet.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

d) Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.

Die Beurteilung der Weiterzubildenden ist für die gesamte Dauer des Weiterbildungsganges geregelt. Die verantwortliche Organisation beurteilt den Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Weiterzubildenden anhand einer Zwischenprüfung, vier Fallberichten und einer Schlussprüfung.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e) Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.

Die bereits erwähnten hohen Anforderungen haben zur Folge, dass der Weiterbildungsgang sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung beinhaltet. Die Aufteilung in die Bereiche Wissen und Können, Supervision, Selbsterfahrung, eigene psychotherapeutische Tätigkeit und klinische Praxis spiegelt dies.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

f) Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.

Die Weiterzubildenden müssen in einer Institution tätig sein, an der sie Gelegenheit erhalten, selber tätig zu sein und ihr erworbenes Wissen direkt umzusetzen. Aus dieser Arbeit erstellen sie im Laufe der Weiterbildung vier Fallberichte, zu denen sie von den Supervisorinnen oder Supervisoren Rückmeldung erhalten und welche anlässlich der Schlussprüfung besprochen werden.

Zur Erlangung der klinischen Praxis unternehmen die Weiterzubildenden die Stellensuche in der Regel auf eigene Initiative und legen damit auch eine Grundlage für die weitere berufliche Tätigkeit.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

g) Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.

Das IPKJ setzt eine Rekurskommission ein, an die Beschwerden gerichtet werden können. Mitglieder dieser Rekurskommission sind zur Zeit Herr Prof. Dr. Hans Gamper, Frau lic. phil. Leila Baumgartner, Psychologin in psychotherapeutischer Praxis und Frau Dr. med. Claudia Manser, Kinder- und Jugendpsychiaterin in eigener Praxis. Bisher gab es keine Rekursfälle. Die Unabhängigkeit der Mitglieder der Rekurskommission ist gesichert.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

3.3 Stärken-/Schwächenprofil des Weiterbildungsganges in kognitiv-behavioraler und systemischer Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Mischung von Ärztinnen und Ärzten und Psychologinnen und Psychologen unter den Teilnehmenden der Weiterbildung. • Kombination der beiden Verfahren kognitiv-behaviorale und systemische Verhaltenstherapie. • Konzentration auf die spezifischen Anforderungen der Kinder- und 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Frequenz der Supervision könnte klar reglementiert werden. • Formale Strukturierung ist an einigen Stellen noch ausbaufähig. • Noch verbesserungsfähige Dokumentation der bereits sehr guten Praktiken und funktionierenden Prozesse (Aufbau eines Organisationsgedächtnisses). • Die Möglichkeiten zukünftiger Integration aktueller Psychotherapieforschung (in den nächsten 5-7 Jahren) sollte im Blick behalten werden.

- Jugendpsychotherapie.
- Klare Gliederung in die Teile klinische Praxis, Supervision, Wissen und Können (Theorie), Selbsterfahrung und psychotherapeutische Tätigkeit.
- Passende Gruppengrösse (Supervision à 6 Mitglieder, gesamte Gruppe eines Jahrgangs à 24 Mitglieder).
- Direkte Anbindung an die drei Universitäten in Bern, Basel und Zürich.
- Niedrige Fluktuation, Konstanz und breite Abstützung der Leitung des IPKJ.
- Transparenz der Strukturen des Weiterbildungsgangs.
- Anpassung an die Bedürfnisse der Kandidatinnen und Kandidaten. Der Weiterbildungsgang ist auf Veränderung angelegt.
- Der gelehrte Ansatz wird gelebt: Der systemische Ansatz mit der Offenheit, der kognitive Ansatz mit der Strukturiertheit des Weiterbildungsgangs.
- Die Darstellung der Inhalte und Lernziele muss vertieft und ausgebaut werden – auch im Sinne der Transparenz für die zuständigen Personen an den Weiterbildungsstätten, an denen die Weiterzubildenden angestellt sind.

4 Die Stellungnahme der verantwortlichen Organisation IPKJ

4.1 Stellungnahme IPKJ

Am 10. Dezember 2015 hat die AAQ der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation IPKJ den vorläufigen Gutachterbericht zur allfälligen Stellungnahme per Mail versandt.

Am 19. Januar 2016 hat das IPKJ per Mail mitgeteilt, dass bezüglich der Fakten der Gutachterbericht aus der Perspektive des IPKJ keine Missverständlichkeiten enthält, weshalb keine Änderungswünsche bestehen. Ausserdem wurde der Bericht verdankt: er wurde mit grossem Interesse gelesen und die Empfehlungen werden eingehend diskutiert.

Der Bericht wurde also ohne Eingriffe oder Korrekturen finalisiert.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission

Die Expertenkommission empfiehlt, gestützt auf den Selbstevaluationsbericht und die Vor-Ort-Visite, den Weiterbildungsgang *Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche*

ohne Auflage zu akkreditieren.

Für die Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“

II Ablauf der Vor-Ort-Visite

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

